

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf sollen folgende Instrumente des verbindlichen Unionsrechts umgesetzt werden:

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

In Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie sollen im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), im Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) und im Glücksspielgesetz (GSpG), die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Beaufsichtigung von Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Durch die gleichzeitige Berücksichtigung der für diesen Bereich adaptierten Empfehlungen und Interpretationen der Financial Action Task Force (FATF) soll ein beständiger rechtlicher Rahmen geschaffen werden.
- Festlegung von verstärkten Sorgfaltspflichten bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko.
- Verbesserung der Zusammenarbeit der FMA mit anderen nationalen und internationalen Behörden für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
- Umsetzung der von der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer und der zusätzlichen Sanktionen der Rechtsträger unter Berücksichtigung des Grundsatzes Beraten statt Strafen. So sollen primär die Analysemöglichkeiten der Registerbehörden ausgebaut werden und das Vermerkssystem als zentrale Maßnahme zur Beseitigung von unrichtigen Meldungen verwendet werden. Zusätzlich soll die Aktualität der Daten nicht durch verstärkte Strafen, sondern vorbeugend durch die Verpflichtung zur Meldung nach der jährlichen Durchführung der Sorgfaltspflichten umgesetzt werden.
- Einführung einer öffentlichen Einsicht in dem von der Richtlinie zwingend vorgegebenen Umfang.

Zudem soll das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente ausgebaut werden. Im organisatorischen Rahmen des beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten FinTech Beirates wurde ein innovatives Konzept erarbeitet, das die folgenden Maßnahmen beinhaltet:

- Einführung einer freiwilligen Möglichkeit zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente im Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- Möglichkeit zum Abruf dieser Dokumente für alle Verpflichtete oder auf Anfrage (eingeschränktes Compliance-Package)
- Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer durch Verwendung der in einem vollständigen und gültigen Compliance-Packages enthaltenen Dokumente und Nachweise im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes

Durch diese Maßnahme soll der „Know your Customer“ Prozess in dieser Hinsicht wesentlich beschleunigt werden und der Aufwand für die Rechtsträger und die Verpflichteten deutlich reduziert werden. Durch die Verlängerung der Gültigkeit von Dokumenten für ausländische Beteiligungsebenen und der zentralen Speicherung der Dokumente bei der obersten Ebene im Inland sollen Synergie und Multiplikationseffekte erzielt werden.

Weitergehende Informationen zum Compliance-Package sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at/wiereg abrufbar.

Inkrafttreten:

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 sollen jene Bestimmungen des FM-GwG und des WiEReG, die eine Umsetzung der Richtlinie darstellen mit 10. Jänner 2020 und jene des KontoRegG mit 10. September 2020 in Kraft treten. Die Verbesserungen der Analysemöglichkeiten der Registerbehörde

sollen mit 1. April 2020 und die Bestimmungen zum Compliance-Package mit 10. November 2020 in Kraft treten.

Kompetenzgrundlagen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG: „Bundesfinanzen und Monopolwesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG: „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“, „Privatstiftungswesen“, „Strafrechtswesen“, „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“; Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG: „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, „Vereinsrecht“; Art. 10 Abs. 1 Z 8: „Angelegenheiten des Gewerbes“; Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG: „Vertragsversicherungswesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 13: „Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen“.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Enthält den Umsetzungshinweis.

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG)

Zu Z 1:

Mit dieser Bestimmung werden im Inhaltsverzeichnis die Änderungen angepasst.

Zu Z 2 (§ 1):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 2 Abs. 1 Nummer 3 lit. g und lit. h in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen werden.

Dieses Bundesgesetz soll gezielt dem Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entgegenwirken. Der zum Teil hohe Grad an Anonymität von virtuellen Währungen ermöglicht ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle Zwecke. Entsprechend des Erwägungsgrundes 8 der Richtlinie (EU) 2018/843, soll daher der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf Anbieter von Dienstleistungen iZm virtuellen Währungen ausgeweitet werden. Dabei sollen die für diesen Bereich adaptierten Empfehlungen und Interpretationen der Financial Action Task Force (FATF) berücksichtigt werden (Draft Interpretive Note to FATF Recommendation 15). Dies ist für Österreich besonders wichtig, da sich Österreich derzeit in einem Enhanced Follow-up Prozess nach der FATF-Länderprüfung 2015/2016 befindet und jährlich über die Fortschritte zu berichten hat. Von Seiten der FATF wird ein im Vergleich zur Richtlinie (EU) 2018/843 weiterer Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgesehen. So sollen neben Anbietern von elektronischen Geldbörsen und Dienstleistern, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen, auch die folgenden Dienstleister als Verpflichtete erfasst werden:

Dienstleister, die eine oder mehrere virtuelle Währungen untereinander tauschen

Dienstleister, die virtuelle Währungen übertragen

natürliche oder juristische Personen, die nicht bereits von der Richtlinie (EU) 2015/849 idF Richtlinie (EU) 2018/843 erfasst sind, und die Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen erbringen.

Unter dem Begriff Fiatgeld sind Münzen und Geldscheine, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, und elektronisches Geld eines Landes, die bzw. das im ausgebenden Land als Tauschmittel akzeptiert werden bzw. wird zu verstehen (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2018/843).

Unter den Begriff der Verpflichteten im Sinne dieses Bundesgesetzes sollen nunmehr neben den Kredit- und Finanzinstituten auch alle Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (§ 2 Z 22) fallen. Soweit Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur auf Kredit- und Finanzinstitute anwendbar sind, so wird dies in der entsprechenden Bestimmung durch die Verwendung des Begriffs „Kredit- und Finanzinstitute“ anstelle des Begriffs „Verpflichtete“ hervorgehoben.

Zu Z 3 (§ 2 Z 21 und Z 22):

In § 2 Z 21 wird Art. 1 Nummer 2 lit. d der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 3 Nummer 18 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird.

Virtuelle Währungen sollten, wie auch in Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2018/843 ausgeführt, nicht mit E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 verwechselt werden. Auch wenn virtuelle Währungen häufig als Zahlungsmittel eingesetzt werden können, könnten sie für andere Zwecke verwendet werden und umfassendere Anwendungen finden, beispielsweise als Tauschmittel, als Investition, als Wertaufbewahrungsprodukte oder zum Einsatz in Online-Kasinos. Keine virtuellen Währungen sind „lokale Währungen“, auch bekannt als „ergänzende Währungen“, die nur in sehr begrenztem Umfang (wie innerhalb einer Stadt oder Region) oder nur von einer geringen Anzahl von Nutzern verwendet werden (vgl. Erwägungsgrund 11).

In § 2 Z 22 wird Art. 1 Nummer 2 lit. d der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 3 Nummer 19 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Zusätzlich soll der von der FATF beschlossene weitere Anwendungsbereich bei der Umsetzung in den lit. c bis e bereits berücksichtigt werden, da zu erwarten ist, dass diese zukünftig auf in die Richtlinie (EU) 2018/843 übernommen werden und eine mehrfache Novellierung der neu eingeführten Definition aus Gründen der Rechtskontinuität vermieden werden sollte.

Lit. e soll ausschließlich Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen betreffen, weshalb etwa Rechtsberatungen, Werbeangebote und die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die sonstige Buchhaltung nicht von diesem Tatbestandsmerkmal umfasst sind.

Zu Z 4 lit. a (§ 3 Abs. 1):

Anpassung aufgrund des Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 78/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2018.

Zu Z 4 lit. b (§ 3 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 4 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse sollen Informationen aus den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Zum Zwecke des Datenschutzes, sollen die Berichte keine vertraulichen Informationen enthalten.

Zu Z 4 lit. c und lit. d (§ 3 Abs. 3 Z 7 und Z 8):

In § 3 Abs. 3 Z 7 wird Art. 1 Nummer 4 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 4 lit. f der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

In § 3 Abs. 3 Z 8 Art. 1 Nummer 4 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 4 lit. g der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung sollen die Zwecke der nationalen Risikoanalyse werden erweitert.

Zu Z 4 lit. e (§ 3 Abs. 3 Schlussteil):

Anpassung aufgrund des Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 78/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2018.

Zu Z 4 lit. f (§ 3 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 4 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass auch die Aktualisierungen der nationalen Risikoanalyse vom Bundesminister für Finanzen an die Kommission übermittelt werden und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Zu Z 4 lit. g (§ 3 Abs. 7):

Mit Abs. 7 wird Art. 1 Nummer 30 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 48 Abs. 1a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit Abs. 8 und 9 wird Art. 1 Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 44 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Dem Bundesminister für Finanzen soll bei der Erstellung der Zusammenfassung eine Koordinierungsaufgabe zu kommen. Die Erstellung der Statistiken selbst obliegt den jeweils zuständigen Bundesministern.

Zu Z 5 lit. a (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 8 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 13 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung sollen die Identifizierungsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 berücksichtigt werden, um eine grenzüberschreitende rechtliche Anerkennung sicherstellen. Außerdem

können wie bisher von der FMA nach Maßgabe des Abs. 4 weitere sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg zugelassen werden.

Zu Z 5 lit. b (§ 6 Abs. 1 Z 2):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 8 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 13 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Ergänzung sollen die Anforderungen an die Identifizierung der Angehörigen der obersten Führungsebene eines Rechtsträgers festgelegt werden. Zur besseren Unterscheidbarkeit von Fällen in denen kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist von jenen, bei denen nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten, erfolgt die Aufnahme eines zusätzlichen Merkmals in § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b WiEReG.

Zu Z 6 lit. a (§ 7 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 9 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Bestimmung soll die Eintragung von wirtschaftlichen Eigentümern in die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer sichergestellt werden. Bei Rechtsträgern im Anwendungsbereich des § 1 WiEReG soll diese Verpflichtung durch die Einholung eines Auszuges aus dem Register umgesetzt werden. Für diesen Zweck kann ein einfacher, ein erweiterter aber auch ein öffentlicher Auszug gemäß WiEReG verwendet werden, da auch der öffentliche Auszug die Mindestanforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllt. Da mit allen Arten von Auszügen die „Registrierung“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 nachgewiesen werden kann, soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf die Bereitstellung eines Nachweises der Registrierung verzichtet werden.

Im Hinblick auf vergleichbare Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, soll diese Verpflichtung nur insoweit gelten, als diese in ein entsprechendes Register eingetragen werden müssen. Die Register der anderen Mitgliedstaaten werden künftig im Wege der Vernetzung der Register über eine zentrale Website abfragbar sein.

Zu Z 6 lit. b (§ 7 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 9 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Der erste Teil der neu eingefügten Wortfolge sieht die Verpflichtung vor, dass Verpflichtete die Sorgfaltspflichten anzuwenden haben, wenn diese rechtlich verpflichtet sind einen Kunden im Laufe eines Geschäftsjahres zu kontaktieren. Eine solche Verpflichtung ist nicht in diesem Bundesgesetz oder im WiEReG vorgesehen, könnte sich aber aus anderen Bundesgesetzen oder unmittelbar anwendbaren Unionsrecht ergeben.

Der zweite Teil der neu eingefügten Wortfolge betrifft die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, die in Österreich mit dem EU-Amtshilfegesetz, BGBl. I Nr. 112/2012 umgesetzt wurde. Es ergibt sich kein Fall für eine praktische Anwendung des EU-Amtshilfegesetzes in Bezug auf die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten, da sich aus dem EU-Amtshilfegesetz keine Pflicht ergibt einen Kunden zu kontaktieren. Eine solche Verpflichtung könnte sich nur nach der Umsetzung in einem anderen Mitgliedstaat ergeben.

Zu Z 6 lit. c (§ 7 Abs. 11):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 20 der Richtlinie (EU) 2018/843 wird durch einen verzögerten Zugang der Geldwäschemeldestelle und anderer zuständiger Behörden zu Informationen über die Identität von Inhabern von Bank- und Zahlungskonten und Schließfächern, vor allem wenn es sich um anonyme Bank- und Zahlungskonten und Schließfächer handelt, die Aufdeckung von im Zusammenhang mit dem Terrorismus stehenden Geldtransfers behindert. Mit der Umsetzung der Vorgabe im Hinblick Schließfächer soll nunmehr auch diese analog den Vorgaben zu anonymen Bankkonten den Sorgfaltspflichten gemäß diesem Bundesgesetz unterstellt werden.

Zu Z 7 lit. a und lit. b (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3):

In § 9 Abs. 1 wird Art. 1 Nummer 10 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 18 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Durch diese Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind nunmehr in einem eigenen § 9a geregelt werden.

In § 9 Abs. 3 wird Art. 1 Nummer 10 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Durch die Neufassung dieser Bestimmung ist nunmehr explizit klargestellt, in welchen Fällen Verpflichtete aufgrund des erhöhten Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung jedenfalls Hintergrund und Zweck von Transaktionen zu untersuchen und den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken haben.

Zu Z 8 (§ 9a):

Aus dem Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2018/843 ergibt sich, dass Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer beteiligt sind, beschränkt werden sollten, wenn deren System zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Diese Drittländer werden von der Europäischen Kommission mit einer delegierten Verordnung gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittländer mit hohem Risiko festgestellt (§ 2 Z 16). Wie sich aus dem durch die Richtlinie (EU) 2018/843 neu eingefügten Art. 18a ergibt, stellt diese Bestimmung für die verpflichtende Anwendung von zusätzlichen verstärkten Sorgfaltspflichten nicht bloß darauf ab, ob der Kunde, dessen wirtschaftliche Eigentümer oder die vertretungsbefugten Personen in einem solchen Drittland niedergelassen sind. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind bereits dann anzuwenden, wenn bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ein solches Drittland in irgendeiner Form beteiligt ist (z. B. weil Transaktionen in oder aus einem Drittland über ein Kundenkonto beim Verpflichteten durchgeführt werden).

Durch Abs. 1 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 1 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Mit dieser Bestimmung sollen zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten vorgeschrieben werden, die jedenfalls bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, zur Anwendung kommen sollen. Neben der Verpflichtung vertiefende zusätzliche Informationen zu den aus § 6 Abs. 1 bekannten Sorgfaltspflichten einzuholen, müssen Verpflichtete in den gegenständlichen Fällen nunmehr auch vor Begründung oder Fortführung einer von § 9 erfassten Geschäftsbeziehung die Zustimmung der Führungsebene einholen und eine verstärkte Überwachung solcher Geschäftsbeziehungen sicherstellen. Dazu haben Verpflichtete unter anderem auch Transaktionsmuster zu erkennen und zu erfassen, die einer weiteren Prüfung bedürfen. Eine Möglichkeit zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird im Rundschreiben der FMA zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 18.12.2018 (09/2018) in den Rz 280 ff beschrieben.

Durch Abs. 2 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 2 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen können von der FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen für bestimmte oder für alle Drittländer mit hohem Risiko mit Verordnung vorgesehen werden.

Durch Abs. 3 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 3 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen sollen aufgrund der damit verbundenen Schwere der Einschränkung für die grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen zu diesen Drittländern mit hohem Risiko nur durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen werden können.

Durch Abs. 4 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 4 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird. Bei der Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 und 4 sollen den von internationalen Organisationen und Einrichtungen, wie beispielsweise der Financial Action Task Force (FATF), geforderten Gegenmaßnahmen und Empfehlungen, Rechnung getragen werden sowie die aus völkerrechtlichen Übereinkünften resultierenden Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Durch Abs. 5 wird Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 5 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird.

Zu Z 9 (§ 10):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 7 lit. a sublit. i der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 20 der Richtlinie (EU) 2018/843 bringen nicht alle grenzüberschreitenden Korrespondenzbankdienstleistungen das gleiche Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit sich, weswegen die Intensität der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen durch die Anwendung der Grundsätze des risikoorientierten Ansatzes festgelegt wird. Der Höhe des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die ein bestimmtes Respondenzinstitut darstellt, soll dadurch nicht vorgegriffen werden.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Z 13 (§ 18):

Mit der Änderung in Abs. 1 soll dem Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde die Möglichkeit zur Erstattung von Verdachtsmeldungen eingeräumt werden.

Mit Abs. 2 wird Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Zu Z 14 lit. a und lit. b (§ 19 Abs. 2 und Abs. 3):

In § 19 Abs. 2 wird Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 38 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Ein rechtlicher Schutz gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen ergibt sich auch noch durch das gerichtliche Strafrecht, das entsprechend schwere Verstöße pönalisiert. Ferner besteht die Möglichkeit der Klage gegen nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis beim Arbeits- und Sozialgericht.

In § 19 Abs. 3 wird mit dieser Bestimmung Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 38 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Die Möglichkeit für Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, auch auf sichere Weise der FMA Meldung zu erstatten, soll über das bereits etablierte Hinweisgebersystem (§ 40) umgesetzt werden. Eine solche Meldung kann einen Hinweis auf die Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) 2015/847 enthalten, dem die FMA gemäß § 25 nachgehen muss.

Zu Z 15 (§ 20 Abs. 3 Z 2):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 40 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit dieser Änderung soll die geänderte Formulierung der Richtlinie (EU) 2015/849 ohne wesentliche inhaltliche Änderung übernommen werden.

Zu Z 16 (§ 21 Abs. 1 Z 1):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 25 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 40 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Z 17 (§ 24 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Z 18 lit. a (§ 25 Abs. 1 Z 4):

Durch die Einfügung der neuen Z 4 in Abs. 1 sollen Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (§ 2 Z 22) der Aufsicht der FMA im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstellt werden.

Zu Z 18 lit. b (§ 25 Abs. 7 und Abs. 8):

In § 25 Abs. 7 wird Art. 1 Nummer 30 lit. d der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 48 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Des Weiteren wird in § 25 Abs. 7 Art. 1 Nummer 30 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Die

Bestimmung verpflichtet die FMA zur Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten. Darüber hinausgehende Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

In § 25 Abs. 8 wird Art. 1 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der einen neuen Unterabschnitt einfügt. Nach der Richtlinie soll die FMA zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe ermächtigt werden und den Informationsaustausch und die Amtshilfe aus gewissen Gründen nicht ablehnen können. Gemäß der Vorgabe der Richtlinie werden jene Gründe angeführt, die die FMA nicht zur Ablehnung eines Ersuchens um Amtshilfe oder Informationsaustausch berechtigen. Gemäß Art. 50a und Erwägungsgrund 48 der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch oder die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden weder einem Verbot noch unangemessenen oder übermäßig restriktiven Bedingungen unterworfen sind. Ausgenommen sollen etwa Informationen sein, welche unter die Verschwiegenheitspflicht gem. § 9 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung RGBI. Nr. 96/1868 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 fallen.

Zu Z 19 (§ 31 Abs. 3 Z 3):

Mit dieser Bestimmung soll die Vorgabe der FATF umgesetzt werden, wonach Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten die Registrierung widerrufen werden kann. Entsprechend der Systematik des FM-GwG soll diese Möglichkeit bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Pflichtverletzungen bestehen.

Zu Z 20 (§ 32a und § 32b):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 47 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Da die FMA für die Beaufsichtigung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständig sein soll, soll konsequenterweise auch die von der Richtlinie vorgeschriebene Registrierungspflicht so umgesetzt werden, dass eine Registrierung bei der FMA erfolgt.

Der Registrierungspflicht unterliegen Dienstleister gemäß § 2 Z 22 nur, wenn sie ihre Tätigkeit im Inland erbringen oder vom Inland aus anbieten. Bestehen Zweifel daran, dass diese Dienstleister im Inland tätig werden, hat die FMA bei der Ermittlung dieses Umstandes auf das Gesamtbild abzustellen. Dafür maßgeblich sind insbesondere die Angabe von österreichischen Ansprechpartnern, die Eröffnung einer (Tochter-)Gesellschaft in Österreich, die Gestaltung der Homepage (etwa die Sprache oder die Beziehung auf österreichische Umstände, wie die steuerliche Behandlung nach österreichischem Recht) und die Bewerbung des Unternehmens oder seiner Produkte und Dienstleistungen in Österreich. Aufgrund dieser Umstände prüft die FMA anlassfallbezogen, ob Dienstleister gemäß § 2 Z 22 ihre Tätigkeit im Inland erbringen oder vom Inland aus anbieten.

Die Übermittlung der in Abs. 1 vorgesehenen Angaben und Unterlagen soll die FMA in die Lage versetzen, zu beurteilen, ob ein Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen vor Ausübung der geplanten Tätigkeit die notwendigen Schritte gesetzt hat, um die Einhaltung der Verpflichtungen des FM-GwG sicherstellen zu können. Sind die übermittelten Angaben und Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft, darf die FMA keine Registrierung vornehmen. Die FMA kann in diesem Fall zusätzliche Unterlagen anfordern und entsprechende Ergänzungen vorschreiben. Mit dieser Bestimmung soll auch ein Level Playing Field hinsichtlich der Konzessionierung und Registrierung in anderen finanzmarktrechtlichen Aufsichtsgesetzen geschaffen werden.

Damit potentielle Kunden und andere Verpflichtete leicht überprüfen können, ob ein Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen von der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beaufsichtigt wird, soll mit Abs. 3 eine Veröffentlichung auf der Homepage der FMA vorgesehen werden.

Durch § 32b soll Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen ohne entsprechende Registrierung die weitere Tätigkeit untersagt werden können.

Zu Z 21 (§ 33):

Durch diese Bestimmung wird Art. 1 Nummer 37 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 57a und 57b einfügt. Entsprechend der Erwägungsgründe 47 und 48 der Richtlinie (EU) 2018/843 ist der Informationsaustausch und die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Richtlinie unabdingbar. Es soll daher eine Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen den Behörden vorgesehen werden, der über die Amtshilfe hinausgeht und auch eine Information von anderen zuständigen Behörden ohne deren Ersuchen umfasst, wenn dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Festlegung des Berufsgeheimnisses in § 33 Abs. 1 soll zu keiner Beschränkung der Zusammenarbeit nach diesem Bundesgesetz führen. Insbesondere die Ermächtigungen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit etwa nach § 25 und § 30 bleiben daher unter anderem

von dem Berufsgeheimnis nach § 33 Abs. 1 unberührt. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach § 33 Abs. 4 und die Berechtigung zur Zusammenarbeit für Strafbehörden nach § 33 Abs. 7 sollen die bisherigen Befugnisse ergänzen und erweitern.

Zu Z 22 (§ 34 Abs. 1 Z 11 und Abs. 4)

Mit der neuen Z 11 soll die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 11 Abs. 1 dritter Satz WiReG im Hinblick auf Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen sanktioniert werden.

Mit dem Abs. 4 soll die Vorgabe der FATF umgesetzt werden, wonach Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, die ohne entsprechende Registrierung tätig werden, angemessen sanktioniert werden können.

Zu Z 23 (§ 38 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 62 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Mit dieser Änderung soll die Verpflichtung der FMA zur Einholung von Strafregisterauskünften vor Verhängung einer Geldstrafe und deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung festgelegt werden. Entsprechend dem Beschluss 2009/316/JI und dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI kann die FMA gemäß § 9c Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018 die Landespolizeidirektion Wien um Einholung von Informationen aus dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates ersuchen und erhält die einlangenden Auskünfte weitergeleitet.

Zu Z 23 (§ 40 Abs. 4):

Durch diese Regelung wird Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Der Schutzstandard für Einzelpersonen soll auf das hohe Niveau des § 160 BörseG 2018 angehoben werden, dadurch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 der Kommission zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umgesetzt wurde. Somit wird sichergestellt, dass Einzelpersonen sämtliche nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfe und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung stehen. Die FMA wird sie darin durch Zugang zu umfassenden Informationen und Beratungen wirksam unterstützen. Dafür wird von der FMA ferner ein Informationsaustausch mit allen anderen relevanten Verwaltungsbehörden und Gerichten vorgenommen. Gegebenenfalls wird die FMA bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bestätigen, dass die Einzelperson als Informant gegenüber der FMA auftritt bzw. aufgetreten ist.

Zu Z 24 (§ 43 Abs. 4):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 25 (§ 44):

Anpassung der Verweisungsbestimmung.

Zu Z 26 (§ 46):

Aufhebung der Übergangsbestimmungen zu E-Geld wegen Zeitablauf.

Zu Z 27 (Anlage II Z 3):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang II Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Z 28 (Anlage III Z 1 lit. g, Z 2 lit. c, e und f):

In Anlage III Z 1 lit. g wird Art. 1 Nummer 44 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang III Nummer 1 lit. g der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

In Anlage III Z 2 lit. c wird Art. 1 Nummer 44 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang III Nummer 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

In Anlage III Z 2 lit. f wird Art. 1 Nummer 44 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der die Einleitung von Anhang III Nummer 2 lit. f der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes)

Zu Z 1:

Mit diesen Bestimmungen werden im Inhaltsverzeichnis die durch die Änderungen erforderlich gewordenen Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 2 lit. a (§ 1 Abs. 2 Z 17 und 18):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 sowie Art. 1 Nummer 16 lit. c umgesetzt, die Art. 31 Abs. 1 erster Satz und Art. 31 Abs. 3a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 26 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll mit dieser Anpassung der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf jene Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erweitert werden, die zwar nicht vom Inland aus verwaltet werden, bei denen aber bestimmte inhaltliche Anknüpfungspunkte zum Inland bestehen.

Zudem werden die von der Richtlinie (EU) 2018/843 eingeführten Beispiele in die Definition der Z 18 übernommen, um eine transparente unionsweite Erfassung zu gewährleisten. Treuhandschaften sollen nur dann von der Z 18 erfasst sein, wenn diese so ausgestaltet sind, dass diese in Funktion oder Struktur mit Trusts vergleichbar sind. Dieses Erfordernis wird bei einer Treuhandschaft, in der üblichen im Rechtsverkehr gebräuchlichen Form, regelmäßig nicht gegeben sein.

Zu Z 2 lit. b (§ 1 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 16 lit. k der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 31 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert, indem der Bundesminister für Finanzen als zuständiges Organ zur Übermittlung der Liste an die Europäische Kommission festgelegt wird. Die betreffenden Angaben sollten zudem vom Bundesminister für Finanzen in einem Erlass veröffentlicht werden, um eine kohärente Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sicherzustellen.

Zu Z 3 lit. a und b (§ 2 Z 2 lit. a und b):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 3 Nummer 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Analog zur Richtlinie wurde dieser Bestimmung zum besseren Verständnis und zur Schaffung von Rechtssicherheit nun auch der Plural angefügt.

Zu Z 4 lit. a (§ 3 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung soll festgelegt werden, dass mit der Übermittlung eines Compliance Package an das Register auch die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen als erfüllt gilt.

Zu Z 4 lit. b (§ 3 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 16 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Durch die ausdrückliche Verpflichtung des oder der Trustees, die Funktion gegenüber Verpflichteten offenzulegen und diesen die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer zu übermitteln, soll den Verpflichteten die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erleichtert werden.

Zu Z 4 lit. c (§ 3 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 16 lit. c Unterabschnitt 3 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 31 Abs. 3a dritter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert. Es soll vermieden werden, dass Trusts oder trustähnliche Vereinbarung, die bereits in einem Register eines anderen Mitgliedstaats erfasst sind, zusätzlich im Inland in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden und ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 melden müssen. Bestehen soll die Meldepflicht hingegen für alle Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, die von einem Drittland aus verwaltet werden und die im Inland Liegenschaften erwerben, da für diesen Fall keine Ausnahme in Art. 31 Abs. 3a letzter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 vorgesehen ist.

Zu Z 5 (§ 4):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. a und Art. 1 Nummer 16 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 ändern.

Zu Z 6 lit. a (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. a):

Mit dieser Änderung soll es künftig möglich werden, anzugeben auf welchen prozentuellen Anteil Kontrolle ausgeübt wird. Dadurch soll die Aussagekraft von Auszügen erhöht werden. Im Hinblick auf Treuhandschaften soll klargestellt werden, dass Treuhandschaften an relevanten Anteilen gemeldet werden müssen. Werden beispielsweise Anteile von 25 vH oder weniger treuhändig gehalten, dann soll weder der Treuhänder noch der Treugeber bei der Meldung angegeben werden müssen.

Zu Z 6 lit. b (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen werden, um zwischen einer subsidiären Meldung der Führungsebene aufgrund von zu geringen Beteiligungen oder mangels rechtlichen

Eigentümern und einer subsidiären Meldung der Führungsebene nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer unterscheiden zu können. Dadurch soll Verpflichteten die Anwendung des Art. 13 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 erleichtert werden.

Zu Z 6 lit. c (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Mit der neu eingeführten Z 4 sollen zusätzliche, optionale Angaben bei der Meldung durch berufsmäßige Parteienvertreter vorgesehen werden, die die Funktionalität des Registers deutlich steigern werden.

Mit lit. a soll es berufsmäßigen Parteienvertretern ermöglicht werden, anzugeben, ob die wirtschaftlichen Eigentümer eines Klienten vor der Meldung festgestellt und überprüft wurden. Durch diese Angabe wird die Dienstleistung der Überprüfung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter auch in Auszügen aus dem Register sichtbar gemacht. Bei Auszügen, bei denen eine Überprüfung durch den berufsmäßigen Parteienvertreter erfolgt ist, wird es im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes weniger Rückfragen geben, wodurch der Klient entlastet wird.

Mit lit. b wird die freiwillige Übermittlung eines Compliance-Packages vorgesehen. Bei der Übermittlung des Compliance-Packages kann der berufsmäßige Parteienvertreter angeben, ob das Compliance-Package von allen Verpflichteten eingesehen werden kann oder nur von bestimmten Verpflichteten (eingeschränktes Compliance-Package). So können bei der Meldung die Stammzahlen der Verpflichteten angegeben werden, die Zugriff auf die Dokumente erhalten können, bspw. Kreditinstitute mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer, das Leasingunternehmen über das eine Finanzierung abgewickelt wurde. Verpflichtete, die nicht zu den mit der Meldung übermittelten Verpflichteten zählen, können den Zugriff über das WiEReG Management System anfragen.

Mit lit. c wird die Angabe einer E-Mail Adresse des berufsmäßigen Parteienvertreters vorgesehen, um einen Informationsaustausch zwischen Verpflichteten und den meldenden Parteienvertretern zu erleichtern. Optional kann auch eine E-Mail Adresse des Rechtsträgers angegeben werden. Die E-Mail Adressen sind für Verpflichtete, die Einsicht in das Register nehmen, nicht sichtbar, es wird aber eine Kontaktmöglichkeit über das WiEReG Management System vorgesehen.

Zu Z 6 lit. d (§ 5 Abs. 1 Schlussteil):

Mit dieser Bestimmung soll der Zeitpunkt der Erforderlichkeit der Abgabe einer Änderungsmeldung präzisiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Z 7 (§ 5a):

Mit dieser Bestimmung soll für meldepflichtige Rechtsträger die Möglichkeit geschaffen werden, die für die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente auf freiwilliger Basis im Register zu speichern. Durch diese Maßnahme soll der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Rechtsträger und die Verpflichteten erforderliche Zeitaufwand deutlich reduziert werden. So mussten bisher von einem Rechtsträger, der Geschäftsbeziehungen zu mehreren Verpflichteten hatte (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.), dieselben Dokumente mehrfach übermittelt werden.

Mit der Übermittlung eines Compliance-Packages soll der Aufwand für Rechtsträger und Verpflichtete durch allgemeine Mindestanforderungen an die Dokumente, die zentrale Speicherung der Dokumente und die Gültigkeit des Compliance-Packages von zwölf Monaten signifikant reduziert werden.

Ein weiterer Vorteil für Rechtsträger ist, dass wichtige Entscheidungen von Kreditinstituten, wie beispielsweise die Entscheidung über die Vergabe von Krediten, zukünftig wesentlich schneller erfolgen können, da die zeitaufwendige Anforderung von Unterlagen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer bei einem vollständigen Compliance-Package in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

Um eine hohe Qualität der übermittelten Unterlagen sicherzustellen, soll die Übermittlung eines Compliance-Packages nur dann zulässig sein, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden.

Der berufsmäßige Parteienvertreter hat – wenn er ein Compliance-Package übermittelt – übermittelt alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zu übermitteln, wobei durch Z 1 bis 4 den Kreis jener Dokumente umschreibt, der abhängig von der Rechtsform jedenfalls zu übermitteln ist. Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1., soll nur

eine Verpflichtung zur Übermittlung jener Dokumente normiert werden, die zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer unbedingt erforderlich sind.

Abhängig von der Eigentums- und Kontrollstruktur kann das Compliance-Packages daher nur aus einem Organigramm, einem Gesellschaftsvertrag und der Bestätigung der Geschäftsführung bestehen (Bsp: einfache GmbH und Co KG) oder eine Vielzahl von Dokumenten beinhalten (Bsp: Unternehmen mit grenzüberschreitenden Eigentümerstrukturen). Im letzten Fall kann das Compliance-Package durch eine Verlinkung (siehe Z 3) auch für alle inländischen Tochterunternehmen des obersten inländischen Rechtsträgers Verwendung finden, wodurch sich im Hinblick auf die Reduzierung des Aufwandes ein Multiplikator Effekt ergibt, der den höheren Aufwand für die Erstellung des Compliance-Packages deutlich überwiegen sollte.

Die zu übermittelnden Dokumente werden in vier Kategorien unterteilt, wobei die Z 1 und die Z 2 immer zur Anwendung kommen und die Z 3 und Z 4 nur dann zur Anwendung kommen, wenn übergeordnete Ebenen vorhanden sind:

- ein Organigramm, aus dem sich die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergibt
- Dokumente für den meldenden Rechtsträger selbst
- Dokumente für relevante inländische übergeordnete Rechtsträger
- Dokumente für ausländische übergeordnete Rechtsträger

Aus dem gemäß Z 1 übermittelten Organigramm muss sich die für den Rechtsträger relevante Eigentums- und Kontrollstruktur ergeben. Es kann daher für alle Konzernunternehmen eines obersten Rechtsträgers dasselbe Organigramm verwendet werden. Bei rein inländischen Beteiligungsstrukturen kann auch die Seite eines aktuellen erweiterten Auszuges mit der Beteiligungsstruktur hochgeladen werden, sofern keine relevanten abweichenden Stimmrechts- oder Kontrollverhältnisse bestehen. In solchen Fällen muss daher nicht eigens ein Organigramm angefertigt werden.

In der Z 2 werden alle für den meldenden Rechtsträger selbst verpflichtenden Dokumenten vorgegeben, wobei je nach der Rechtsform unterschiedliche Dokumente vorgegeben sind.

Gemäß lit. h sind Dokumente zu übermitteln, wenn abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse bestehen. Diese Dokumentation kann auch in einem Aktenvermerk erfolgen. Der Parteienvertreter selbst wird in die relevanten Verträge Einsicht nehmen müssen oder sich von seinem Klienten bestätigen lassen, dass keine abweichenden Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse bestehen. Jedenfalls immer erforderlich ist die firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß lit. i, dass alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an den berufsmäßigen Parteienvertreter übermittelt wurden und keine von der Meldung abweichenden Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen vorliegen. Diese Bestätigung wird durch den berufsmäßigen Parteienvertreter ohnedies eingeholt und grenzt für den Parteienvertreter den Prüfungsgegenstand ein. Wenn die übermittelten Unterlagen für den berufsmäßigen Parteienvertreter nicht ausreichend sind, um die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und überprüfen zu können, dann muss dieser von sich aus alle weiteren erforderlichen Dokumente vom Klienten oder von anderer Stelle einholen.

In der Z 3 werden die erforderlichen Dokumente für relevante übergeordnete inländische Rechtsträger genannt. Liegen keine besonderen Verhältnisse vor, zB GmbHs ohne abweichende Stimmrechte oder Kontrollrechte, so sind keine Dokumente hochzuladen und es ist keine Angabe der übergeordneten inländischen Rechtsträger erforderlich.

Durch den zweiten Satz soll das zentrale Dokumentenmanagement durch den obersten Rechtsträger mit Sitz im Inland umgesetzt werden. Anwendungsfälle hierfür sind beispielsweise Aktiengesellschaften oder Privatstiftungen als oberste Rechtsträger. Alle untergeordneten Rechtsträger können durch die Angabe des obersten inländischen Rechtsträgers bei der Meldung einen Link auf das durch den obersten inländischen Rechtsträger übermittelte Compliance-Package herstellen. Inhalt des Compliance-Package des untergeordneten Rechtsträgers ist diesfalls die Angabe wo die Dokumente gespeichert sind, nicht jedoch die Dokumente selbst. So kann auch auf das eingeschränkte Compliance-Package einer Privatstiftung verlinkt werden. Der meldende Parteienvertreter muss nur in der Lage sein, die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers festzustellen und zu überprüfen.

In der Z 4 werden die für die ausländischen Ebenen erforderlichen Dokumente angeführt. Bei ausländischen Beteiligungsebenen wird regelmäßig die Einholung von Existenznachweisen und von Nachweisen der Eigentumsverhältnisse erforderlich sein.

Analog zum zentralen Dokumentenmanagement gemäß der Z 3 soll auch ein zentrales Dokumentenmanagement durch den obersten Rechtsträger bei Vorliegen von relevanten übergeordneten ausländischen Beteiligungsebenen umgesetzt werden. Die Dokumente für die ausländischen Ebenen

werden diesfalls nur einmal zentral bei dem Rechtsträger gespeichert, der sich auf der letzten inländischen Ebene einer Eigentums- oder Kontrollkette befindet. Die Hauptanwendungsfälle sind hier inländische Unternehmen mit übergeordneten ausländischen Beteiligungsebenen. Die erforderlichen Dokumente müssen diesfalls nur einmal gespeichert werden und alle untergeordneten Rechtsträger können durch die Angabe dieses obersten Rechtsträgers bei der Meldung einen Link auf das durch den obersten inländischen Rechtsträger übermittelte Compliance-Package herstellen.

Wenn eine Eigentums- oder Beteiligungskette vom Inland ins Ausland und von dort zurück ins Inland führt, dann können die Compliance-Packages der jeweils obersten inländischen Rechtsträger relevant sein. Es kann daher in einzelnen Fällen auch auf Compliance Packages von mehreren obersten Rechtsträgern verwiesen werden. In Abs. 2 sollen die Anforderungen für die zu übermittelnde Urkunden festgelegt werden. In einem Erlass des BMF sollen noch genauere Details zur Anwendung des risikoorientierten Ansatzes festgelegt werden. Eine Vorlage der Urkunden im Original oder einer beglaubigten Kopie soll nur dann erforderlich sein, wenn sich der Sitz eines relevanten übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland mit hohem Risiko befindet, oder wenn Zweifel an der Echtheit einer Urkunde bestehen. Durch das Abstellen auf die Zweifel an der Echtheit einer Urkunde soll noch ein weiteres risikoorientiertes Element aufgenommen werden. Denn wenn in einem Land niedrige Standards im Hinblick auf die Dokumentation von Eigentums- und Kontrollstrukturen bestehen, werden eher Zweifel an der Echtheit der Urkunden bestehen. Auch werden im Bereich eines erhöhten Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eher Zweifel an der Echtheit der Dokumente bestehen.

In Abs. 3 sollen die Fälle festgelegt werden, bei deren Vorliegen in Einzelfällen die Übermittlung einer Urkunde durch die Übermittlung eines vollständigen Aktenvermerkes ersetzt werden kann. Berechtigte Gründe können beispielsweise wettbewerbsrechtliche Gründe, Geschäftsgeheimnisse oder die Nennung von Vergütungen sein.

In Abs. 4 werden die Anforderungen an die Aktualität der Dokumente festgelegt. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA dürfen Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und die Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß Abs. 1 Z 2 lit. i bei Meldungen und Änderungsmeldungen nicht älter als sechs Wochen sein.

Aufgrund von faktischen Umständen kann es notwendig sein, dass auch Dokumente übermittelt werden können, die älter als sechs Wochen sind. Solche begründeten Ausnahmefälle können sich z. B. aufgrund des Postlaufes ergeben oder weil dem berufsmäßigen Parteienvertreter die notwendigen zusätzlichen Unterlagen erst auf Nachfrage vom wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt wurden. Der berufsmäßige Parteienvertreter hat jedenfalls zu begründen, warum im konkreten Fall lediglich ältere Dokumente übermittelt wurden. Eine unzureichende Begründung kann einen Anhaltspunkt darstellen, aus dem sich gemäß § 11 Abs. 2a Zweifel an der Richtigkeit der Meldung ergeben.

Andere Dokumente, beispielsweise Gesellschaftsverträge, müssen nur aktuell sein und können daher bei der Meldung auch älter sein. Bei Änderungsmeldungen müssen diese Verträge dann nicht noch einmal hochgeladen werden.

Der große Vorteil des Compliance-Packages besteht gemäß Abs. 5 darin, dass das Compliance-Package als solches 12 Monate nach der Meldung oder Änderungsmeldung gültig ist und Dokumente daher eine längere Verwendung finden können. Die Aktualität der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden bei den Verpflichteten soll aber dennoch durch die Einrichtung eines Änderungsdienstes und die Verpflichtung der Rechtsträger zur Übermittlung von Änderungen binnen vier Wochen (§ 5 Abs. 1 letzter Satz) deutlich verbessert werden. Des Weiteren wird in Abs. 5 der Zweck der Datenverarbeitung festgelegt. Die Meldung und Speicherung der Dokumente im E-Archiv des Bundes soll in einer Art und Weise erfolgen, die höchste Standards an die Datensicherheit gewährleistet.

Bei der Änderungsmeldung gemäß Abs. 6 handelt es sich um eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer, eine Bestätigung der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und eine Übermittlung eines Compliance-Packages. Im Unterschied zur erstmaligen Übermittlung des Compliance-Packages werden alle übermittelten Dokumente in den Meldeformularen für den berufsmäßigen Parteienvertreter angezeigt, der die letzte mit einem Compliance-Package verbundenen Meldung abgegeben hat. Dieser berufsmäßige Parteienvertreter kann für die Zwecke der Änderungsmeldung Dokumente löschen, die nicht mehr aktuell sind und neue Dokumente hinzufügen. Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und die Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers sind jedenfalls jährlich zu aktualisieren. Vor Absendung sollte sich der berufsmäßige Parteienvertreter durch Rückfrage bei seinem Klienten bestätigen lassen, dass die bereits mit der vorangegangenen Meldung übermittelten Dokumente noch aktuell sind. So wie bei der ursprünglichen Übermittlung eines Compliance-Packages gemäß Abs. 1 Satz 1 hat der berufsmäßige Parteienvertreter auch bei einer Änderungsmeldung sicherzustellen, dass das Compliance-Package im

Zeitpunkt der Änderungsmeldung alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente enthält.

Andere berufsmäßige Parteienvertreter, können die Dokumente über die Meldefomulare nicht einsehen. Bei einem Wechsel des berufsmäßigen Parteienvertreter müssen daher sämtliche Dokumente nochmals hochgeladen werden.

Bei einer Ergänzung eines bestehenden Compliance-Package gemäß Abs. 7 handelt es sich im Unterschied zu Abs. 6 um keine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer. Vielmehr soll eine einfache Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche Dokumente zu einem bereits bestehenden Compliance-Package zu übermitteln, ohne dass die sechs Wochenfrist für die bereits zuvor übermittelten Dokumente von ausländischen übergeordnete Rechtsträgern gewahrt werden muss. Ebenso muss keine neue Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers gemäß § 5a Abs. 1 Z 2 lit. i eingeholt werden. Im Unterschied zur Änderungsmeldung, können bei der Ergänzung des Compliance-Packages keine Änderungen der bereits gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer vorgenommen werden. Auch die Gültigkeit des Compliance Packages ändert sich nicht.

Mit Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung der Dokumente eingeholt werden.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3):

In dieser Bestimmung wurde eine grammatikalische Anpassung vorgenommen und mit dem letzten Halbsatz Art. 1 Nummer 15 lit. g und Art. 1 Nummer 16 lit. j der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 10 letzter Unterabschnitt und Art. 31 Abs. 9 letzter Unterabschnitt der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern.

Zu Z 9 lit. a (§ 9 Abs. 1 Z 15):

Durch diese Änderung soll Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen Einsicht in das Register ermöglicht werden, da diese künftig unter den Begriff der Verpflichteten gemäß dem FM-GwG fallen werden.

Zu Z 9 lit. b (§ 9 Abs. 2):

Durch diese Änderung soll genossenschaftlichen Revisionsverbänden die Möglichkeit zur Einsicht in das Register im Hinblick auf die Beratung ihrer Mitglieder betreffend die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer eingeräumt werden.

Zu Z 9 lit. c (§ 9 Abs. 3):

Durch diese Änderungen werden Anpassungen aufgrund des Compliance-Package vorgenommen und die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Webservices vorgesehen.

Zu Z 9 lit. d (§ 9 Abs. 4 Z 7a bis 7c):

Mit der Angabe gemäß Z 7a soll auf den ersten Blick ersichtlich sein, ob bei der Meldung des Rechtsträgers die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden. Zusätzlich wird mit der Angabe gemäß Z 7b angezeigt, ob ein gültiges Compliance-Package im Zeitpunkt der Abfrage des Auszuges eingesehen werden kann. Die Angaben gemäß Z 7a und 7b sollen den Verpflichteten somit einen ersten Hinweis auf die Qualität und den Umfang der verfügbaren Informationen geben und ermöglichen damit eine effizientere Umsetzung der jeweiligen Sorgfaltspflichten.

Durch die Angabe gemäß Z 7c soll ersichtlich gemacht werden, ob eine subsidiäre Meldung abgegeben wurde, weil keine wirtschaftlichen Eigentümer vorhanden sind oder weil nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt und überprüft werden konnten.

Zu Z 9 lit. e (§ 9 Abs. 5 Z 2):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, welche Daten in die erweiterten Auszüge aufgenommen werden.

Zu Z 9 lit. f (§ 9 Abs. 5a und 5b):

Mit Abs. 5a soll die Einsicht in ein hochgeladenes Compliance-Package durch Verpflichtete geregelt werden. Wenn ein Compliance-Package nicht eingeschränkt ist, dann kann es von allen Verpflichteten eingesehen werden. Eingeschränkte Compliance-Packages können von jenen Verpflichteten eingesehen werden, deren Stammzahlen bei der Meldung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b übermittelt wurden. Bei allen übrigen Verpflichteten soll der berufsmäßige Parteienvertreter oder der Rechtsträger selbst das Compliance-Package auf Anfrage freigeben können.

Durch diese Regelung soll der Kreis jener Verpflichteten, die Einsicht in das Compliance-Package nehmen können, an die jeweiligen Bedürfnisse zur Vertraulichkeit der darin enthaltenen Dokumente angepasst werden.

Mit Abs. 5b soll es den Verpflichteten ermöglicht werden, Rückfragen an den berufsmäßigen Parteienvertreter oder den Rechtsträger selbst zu richten. Das Kontaktformular soll so ausgestaltet werden, dass die E-Mailadresse des berufsmäßigen Parteienvertreters bzw. des Rechtsträgers für den anfragenden Verpflichteten nicht sichtbar ist. Diese Art der Kontaktaufnahme kann dann zweckmäßig sein, wenn Rückfragen zur Meldung oder zum Compliance-Package bestehen.

Zu Z 9 lit. g (§ 9 Abs. 9):

Mit dieser Bestimmung soll ein Änderungsdienst eingerichtet werden, der über das Unternehmensserviceportal von Verpflichteten und Drittsoftwareanbietern verwendet werden kann. Die Bundesanstalt Statistik Österreich wird täglich über eine Schnittstelle eine Liste von Stammzahlen zur Verfügung stellen, auf die die in den Z 1 bis 4 genannten Kriterien zutreffen (Pull-Service). Dieser Änderungsdienst kann von den Verpflichteten in ihre eigenen Anwendungen integriert werden oder von Drittsoftwareanbietern genutzt werden, um eigene Lösungen für ihre Kunden zu entwickeln.

Mit dem Änderungsdienst soll es den Verpflichteten ermöglicht werden, die Intervalle für die Anwendung der Sorgfaltspflichten (zB gemäß § 7 Abs. 6 FM-GwG) im Hinblick auf die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden durch eine Aktualisierung bei Eintritt einer Änderung zu ersetzen. Je nach Risikoeinstufung des Rechtsträgers kann eine Information durch den Änderungsdienst bei allen Meldungen (Z 1) oder nur bei Meldungen, die zu einer relevanten Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer führen (Z 2), erfolgen. Dadurch soll Verpflichteten eine effizientere Nutzung des Registers ermöglicht werden.

Von Z 3 werden jene Rechtsträger erfasst, bei denen eine Ergänzung des Compliance-Packages gemäß § 5a Abs. 6 vorgenommen wurde.

Von Z 4 werden jene Rechtsträger erfasst, bei denen nach Ablauf von vier Wochen die jährliche Meldepflicht wieder eintritt und daher eine baldige Aktualisierung der Meldung sowie des Compliance-Packages zu erwarten ist. Diese Funktionalität wird vor allem für berufsmäßige Parteienvertreter relevant sein.

Zu Z 10 (§ 10):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. c der und Art. 1 Nummer 16 lit. d Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 5 und Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern.

Entsprechend den Erwägungsgründen 30 bis 36 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll ein öffentlicher Zugang zu den von der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 geforderten Mindestinformationen eingerichtet werden. Der öffentliche Zugang ersetzt die bisherige Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und wird über die Homepage des Bundesministers für Finanzen gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ermöglicht werden. Der öffentliche Zugang soll für Gesellschaften (Art. 30 Abs. 5) und für Trusts und trustähnliche Vereinbarungen (Art. 31 Abs. 4) gleichermaßen vorgesehen. Von der Möglichkeit im Hinblick auf Trusts und trustähnliche Vereinbarungen eine Einsicht nur bei einem berechtigten Interesse vorzusehen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Zu Z 11 lit. a (§ 11 Abs. 1 zweiter und dritter Satz):

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass auch Auszüge gemäß § 10 zur Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern geeignet sind, da diese die Mindestanforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 erfüllen.

Zudem soll mit dieser Bestimmung die Erfassung von Trusts und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Umsetzung von Art. 1 Nummer 16 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 gewährleistet werden. Ein Verpflichteter muss zu diesem Zwecke die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene von dem Trust bzw. der trustähnlichen Rechtsvereinbarung erfragen und kann mit dieser im Register der wirtschaftlichen Eigentümer die Eintragung überprüfen.

Zu Z 11 lit. b (§ 11 Abs. 2a):

Durch ein Bündel an Maßnahmen soll eine hohe Qualität der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente sichergestellt werden. Ein Compliance-Package soll daher alle Unterlagen, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, enthalten. Die risikoorientierte Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis von diesen Dokumenten kann daher eine angemessene Maßnahme zB im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG darstellen. Ein

Compliance-Package kann die Anforderung (und gegebenenfalls Übersetzung) von Dokumenten beim Kunden ersetzen, wodurch sich in der Praxis eine deutliche Zeitersparnis ergibt. Der Verpflichtete vergewissert sich, ob die Dokumente im Compliance-Package in Verbindung mit den sonstigen dem Verpflichteten vorliegenden Informationen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichend sind, so dass der Verpflichtete davon überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. Durch den Verweis auf die Anwendung der Sorgfaltspflichten soll das Erfordernis der Anwendung des risikoorientierten Ansatzes zum Ausdruck gebracht werden. Anhaltspunkte, die die Verwendung der Dokumente ausschließen können beispielsweise abweichende Angaben des Kunden im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Eigentümer oder entgegenstehende Ergebnisse aus der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung sein. Zweifel können sich auch aus dem Inhalt des Compliance-Packages ergeben, insbesondere aus Bedenken hinsichtlich der Schlüssigkeit, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Landesüblichkeit der Dokumente und Nachweise. Welche Schritte zur Plausibilisierung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Compliance-Packages angemessen sind, richtet sich ebenfalls nach dem vom Verpflichteten anzuwendenden risikoorientierten Ansatz.

Zu Z 11 lit. c (§ 11 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. b und Art. 1 Nummer 16 lit. f der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern, umgesetzt, und die eine verpflichtende Setzung von Vermerken durch Verpflichtete vorschreiben. Diese Verpflichtung soll allerdings dann wegfallen, wenn der Kunde von sich aus nach Kontaktaufnahme durch den Verpflichteten eine Berichtigung der Meldung vornimmt.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie sollen das schon bisher implementierte Vermerksystem dadurch effizienter gestaltet werden, dass Verpflichtete die Gründe für die Setzung eines Vermerkes bei der Übermittlung in standardisierter Form anzugeben haben. Zu diesem Zweck werden in dem Vermerkformular mehrere Auswahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Die ausgewählten Gründe werden in der Folge in das an den Rechtsträger übermittelte Informationsschreiben, ohne Nennung des Verpflichteten, übernommen. Durch diese Maßnahme soll die Abgabe berichtigter Meldungen nach der Setzung eines Vermerkes deutlich erleichtert werden.

Keine Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes soll hingegen bei unvollständigen Compliance-Packages bestehen. Diesfalls kann der Verpflichtete direkt mit seinem Kunden Kontakt aufnehmen und die Vervollständigung des Compliance-Packages anregen.

Zu Z 11 lit. d (§ 11 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird die Aufnahme der in standardisierter Form gemeldeten Gründe in die Informationsschreiben festgelegt, wodurch die Abgabe berichtigter Meldungen erleichtert werden soll. Zudem soll der Registerbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag Vermerke zu löschen, deren Setzung rechtswidrig war.

Zu Z 11 lit. e (§ 11 Abs. 8):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 3 bis 6):

Entsprechend des Erwägungsgrundes 44 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll die Rolle jener öffentlichen Behörden gestärkt werden, die als zuständige Behörden fungieren und über besondere Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügen. Zu diesem Zweck sollen die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zwecke verbesserte Suchmöglichkeiten nach natürlichen Personen und obersten Rechtsträgern erhalten.

Mit Abs. 5 wird Art. 1 Nummer 15 lit. f der Richtlinie (EU) 2018/843, der Art. 30 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert, sowie Art. 1 Nummer 16 lit. g der Richtlinie (EU) 2018/843, der Art. 31 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert, umgesetzt, um anderen Behörden die öffentlich zur Verfügung stehenden Auszüge zur Verfügung zu stellen. Damit wird den Mindestanforderungen der Richtlinie entsprochen. Diese Auszüge werden auch über die Behördenapplikation abrufbar sein.

Mit Abs. 6 wird festgelegt, dass alle Behörden in nicht eingeschränkte Compliance-Package Einsicht nehmen dürfen. Wenn für einen Rechtsträger ein eingeschränktes Compliance-Package an das Register übermittelt wird, dann kann dieses nur von der Registerbehörde eingesehen werden. Dadurch wird es Rechtsträgern ermöglicht, sensible Dokumente nur einem kleinen Kreis an Einsichtsberechtigten sowohl auf der Seite der Verpflichteten als auch auf der Seite der Behörden zugänglich zu machen.

Zu Z 13 lit. a (§ 13 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung soll der Registerbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne unrichtige Daten einer Meldung zu berichtigen auch wenn es ihr mangels Vorliegen entsprechender aussagekräftiger Unterlagen nicht möglich ist, sämtliche wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. So soll es der Registerbehörde beispielsweise ermöglicht werden, fehlerhafte Schreibweisen von Namen von wirtschaftlichen Eigentümern ohne Wohnsitz im Inland zu korrigieren.

Zu Z 13 lit. b (§ 13 Abs. 2):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 13 lit. c (§ 13 Abs. 3):

Entsprechend der Änderung in § 11 Abs. 3 sollen auch Behörden die Gründe für die Setzung von Vermerken angeben können.

Zu Z 13 lit. d. (§ 13 Abs. 4):

Entsprechend der Änderung in § 11 Abs. 5 sollen auch bei behördlichen Vermerken die Gründe für die Setzung von Vermerken in die Informationsschreiben aufgenommen werden. Zudem soll der Registerbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag Vermerke zu löschen, deren Setzung rechtswidrig war.

Zu Z 14 lit. a bis h (§ 14):

Mit den Änderungen in Abs. 2 und dem neu eingefügten Abs. 3 werden Art. 1 Nummer 15 lit. b und Art. 1 Nummer 16 lit. f der Richtlinie (EU) 2018/843, die Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern, umgesetzt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen Daten angemessen, präzise und aktuell sind. Angemessen sind die Daten im Sinne dieser Vorgabe dann, wenn die für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlichen Angaben vorhanden sind. Präzise sind die Angaben dann, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer eindeutig identifiziert werden können und Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums aus den Meldedaten ableitbar ist.

Die Wahl der für die Erreichung dieser Vorgaben erforderlichen Mittel obliegt den Mitgliedstaaten, die entsprechende Maßnahmen in ihren nationalen Umsetzungsgesetzen festlegen müssen. Die effizienteste Art der Gewährleistung dieser Vorgaben ist eine risikoorientierte Auswahl von Meldungen, die einer Überprüfung durch die Registerbehörde bedürfen. Dadurch wird der Personaleinsatz auf Seiten der Registerbehörde gering gehalten und auch die Belastung der Rechtsträger durch Rückfragen seitens der Behörde gering gehalten.

Mit der Änderung in Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass auch von rechtlichen Eigentümern, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, Auskünfte und die Vorlage von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen verlangt werden kann.

Mit Abs. 5 soll eine dem FM-GwG iVm § 22 Abs. 11 FMABG entsprechende Rechtslage hergestellt werden.

In Abs. 8 soll die Dauer der Speicherung von Logdateien verbindlich festgelegt werden.

In Abs. 9 wird eine Klarstellung vorgenommen.

In Abs. 10 wird die Verpflichtung der Registerbehörde zur Führung von Statistiken festgelegt, anhand derer die Effektivität des Registers beurteilt werden kann.

Zu Z 15 (§ 15):

Durch die Neufassung des § 15 soll eine stärkere Abstufung der Sanktionen anhand des mit den Verletzungen von Pflichten nach diesem Bundesgesetz verbundenen Unrechts ermöglicht werden.

Mit Abs. 1 sollen jene Fälle pönalisiert werden, bei denen die Meldepflicht entweder durch eine unrichtige oder unvollständige Meldung oder eine Nichtabgabe einer Meldung verletzt wird.

Eine unrichtige Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 soll dann vorliegen, wenn die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer nicht festgestellt werden kann, sei es deshalb, weil durch die Meldung ein unrichtiges Bild der wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers vermittelt wird, indem beispielsweise wirtschaftliche Eigentümer nicht gemeldet werden, oder weil diese so gemeldet werden, dass die betreffenden natürlichen Personen nicht mehr eindeutig identifiziert werden können. Für die Identifizierung von natürlichen Personen ohne Wohnsitz im Inland ist jedenfalls die Übermittlung eines Lichtbildausweises gemäß § 5 Abs. 2 erforderlich. ist

Mit Abs. 1 Z 2 sollen jene Fälle pönalisiert werden, bei denen noch kein wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet, oder bei denen die jährliche Meldepflicht verletzt wurde. Diese Ziffer erfasst jene Fälle, in denen kein falscher Eintrag im Register vorliegt, die Meldung gemäß § 5 Abs. 2 jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt wurde. Daher soll die Nichtabgabe der Meldung nur im Falle einer beharrlichen Meldepflichtverletzung als Finanzvergehen bestraft werden. Eine beharrliche Meldepflichtverletzung soll dann angenommen werden, wenn der Rechtsträger trotz zweimaliger Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen keine Meldung abgibt.

In Abs. 1 Z 3 sind jene Fälle erfasst, bei denen entgegen der Bestimmungen in § 6 keine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 abgegeben wurde, obwohl eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer des Rechtsträgers ist oder eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf den Rechtsträger ausübt. Auch in diesen Fällen liegt im Ergebnis ein unrichtiger oder unvollständiger Eintrag im Register vor, da beispielsweise die aufgrund einer Treuhandenschaft oder anderer Kontrollverhältnisse bestehenden zusätzlichen wirtschaftlichen Eigentümer nicht an das Register gemeldet wurden.

Bei der Nichtabgabe einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 4 liegt ebenfalls ein erhöhter Unrechtsgehalt vor, da in diesem Fall eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer nicht gemeldet wurde und dadurch die Aktualität der gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers nicht mehr gewährleistet ist.

Die Z 2 unterscheidet sich zu Z 3 und 4 dahingehend, dass in jenen Fällen, die von Z 3 und 4 umfasst werden, kein Zwangsstrafenverfahren gemäß § 16 vorgelagert ist.

Mit Abs. 2 soll die Verletzung der Verpflichtung des Rechtsträgers zur Aufbewahrung der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Kopien der Dokumente und Informationen sanktioniert werden.

Mit Abs. 3 sollen die Fälle erfasst werden, bei denen an sich richtige Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer gemeldet werden, im Zuge der Übermittlung eines Compliance-Packages jedoch falsche oder verfälschte Dokumente an das Register übermittelt werden.

Mit Abs. 4 sollen an sich richtige Meldungen, bei denen einzelne im Rahmen des Compliance-Packages vorgeschriebene Dokumente nicht übermittelt werden oder die Verletzung sonstiger in § 5a vorgesehene Pflichten sanktioniert werden.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Mit Abs. 7 soll festgelegt werden, dass die Registerbehörde nur dann die Finanzstrafbehörde von einer Meldepflichtverletzung zu verständigen hat, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Das bloße Erkennen einer unrichtigen Meldung, ohne dass Anhaltspunkte für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegen, soll noch keine Anzeigepflicht auslösen. Vielmehr soll für die Registerbehörde in Fällen, bei denen ein Vermerk durch eine richtige Meldung beseitigt wird, nicht ohne weitere Anhaltspunkte eine Anzeigepflicht bestehen. So soll dem Grundsatz Beraten statt Strafen Rechnung getragen werden.

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wurden neben sprachlichen Anpassungen die Fristen an die des Compliance Packages angeglichen.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung wurde an § 10 angepasst und die Möglichkeit der Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a angepasst.

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 5):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 19 (§ 20 Abs. 2 Z 2):

Anpassung der Verweisungsbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird der Geldwäsche-Meldestelle des Bundeskriminalamtes und der Finanzmarktaufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt im Wege der elektronischen Einsicht Auskünfte aus dem Kontenregister zu erlangen. Dabei dürfen nur konkrete Personen oder Konten als Suchbegriffe verwendet werden (Abs. 2).

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 3):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Glücksspielgesetzes)

Mit diesen Bestimmungen werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 6):

Mit diesen Bestimmungen werden die anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG ausdrücklich den bundesrechtlichen Regelungen gleichgestellt.

Zu Z 2 und 4 (§ 19 Abs. 7 und § 31 Abs. 5):

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 9a Abs. 1 FM-GwG Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, wodurch Art. 18a Absatz 1 in die Richtlinie (EU) 2015/849 aufgenommen wird.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 19 Abs. 3 FM-GwG Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 24 Abs. 5 FM-GwG Art. 1 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 25 Abs. 7 FM-GwG Art. 1 Nummer 30 lit. c der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 48 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 25 Abs. 8 FM-GwG Art. 1 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der einen neuen Unterabschnitt einfügt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 32 FM-GwG Art. 48 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 33 FM-GwG Art. 1 Nummer 37 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art. 57a und 57b einfügt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 37 FM-GwG Art. 59 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 erster Unterabsatz, Art. 61 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Art. 60 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 38 FM-GwG Art. 59 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31 Abs. 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 40 Abs. 2 bis 4 FM-GwG Art. 61 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt und Art. 1 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Zu Z 3 (§ 31c Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, 2 und 5):

Mit diesen Bestimmungen werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 9 Abs. 2 FM-GwG Art. 18 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 2 FM-GwG die in Art. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 enthaltenen Definitionen umgesetzt, soweit diese für dieses Bundesgesetz relevant sind; insbesondere Art. 3 Nummer 9 bis 14 der Richtlinie (EU) 2015/84.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 5 Z 1 und 2 sowie 4 und 5 FM-GwG Art. 11 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 9a Abs. 1 FM-GwG Art. 1 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, der Art 38 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 11 Abs. 1, 3 und 4 FM-GwG Art. 20, 22 und 23 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 GSpG wird durch den Verweis auf § 13 Abs. 1 und 2 FM-GwG Art. 25 und 27 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 14 FM-GwG Art. 28 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 15 FM-GwG Art. 29 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 22 FM-GwG Art. 42 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 24 Abs. 1 bis 4 und 6 FM-GwG Art. 45 Abs. 1, 2, 3, 5 und 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit § 31c Abs. 3 Z 2 und Z 5 GSpG wird durch den Verweis auf § 40 Abs. 1 FM-GwG Art. 61 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Zu Z 5 (§ 60 Abs. 41):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung; in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/843 sollen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sobald wie möglich in Kraft treten. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf das FM-GwG verweisen, verweisen auf das FM-GwG in der jeweils geltenden Fassung. Mit Inkrafttreten der Änderungen im FM-GwG zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 am 10. Jänner 2020 werden diese Änderungen daher gleichzeitig auch für Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 dieses Bundesgesetzes wirksam.